

2. Rechtliche Bewertung

Mit der Bildüberwachung/-aufzeichnung des Marienplatzes werden personenbezogene Daten verarbeitet. Nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 DS-GVO bezeichnet der Ausdruck „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Eine Identifizierung muss dabei (ggf. mit weiteren Hilfsmitteln) mit noch verhältnismäßigem Aufwand möglich sein (VG Schwerin, Beschluss vom 18. Juni 2015 – 6 B 1637/15 SN, Rn. 15 m.w.N.). Nur wenn es nach allgemeinem Ermessen unwahrscheinlich wäre, dass diese Daten überhaupt verwendet werden können, um Personen zu identifizieren, ist nicht von einem Personenbezug auszugehen (Schwenke NJW 2018, 823 (824), Erwägungsgrund 21 S. 2 zur RI (EU) 2016/680).

Das von einer Kamera aufgezeichnete Bild einer Person fällt zunächst unter den Begriff der personenbezogenen Daten, sofern es die Identifikation der betroffenen Person ermöglicht (EuGH, Urteil vom 11.12.2014 – C-212/13, Rn. 22). Die von den Kameras am Marienplatz aufgenommenen und auf den Videosevernen der Polizeiinspektion gespeicherten Bilder sind gerade dazu bestimmt, Personen zu identifizieren.

Mit der Bildüberwachung/-aufzeichnung des Marienplatzes werden Videobilder von natürlichen Personen erhoben, übertragen und gespeichert, was ohne vernünftigen Zweifel eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten darstellt. Nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 DS-GVO bezeichnet der Ausdruck „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Der beabsichtigte Wirkbetrieb der Bildüberwachung/-aufzeichnung des Marienplatzes stellt einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften der DS-GVO dar, insbesondere gegen den in Art. 5 Abs. 1 lit. f normierten Grundsatz der Vertraulichkeit. Nach dieser Vorschrift müssen personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich dem Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“). Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO konkretisiert die Anforderungen an diese Sicherheit der Verarbeitung. Demnach treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Diese Maßnahmen schließen die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen, ausdrücklich ein.

Dass die Bildüberwachung/-aufzeichnung des Marienplatzes ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt, verdeutlichen die Vorschriften der DS-GVO zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA). Eine DSFA ist durchzuführen, wenn eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Als Beispiel für eine solche mit hohen Risiken behaftete Verarbeitung wird in Art. 35 Abs. 3 lit. b DS-GVO die systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche genannt (siehe insbesondere Erwägungsgrund 91 Satz 3 DS-GVO i. V. m. Art. 2 Abs. 2 lit. d und ErwGr. 19 und 26 der Richtlinie 2016/2018). Die Bildüberwachung/-aufzeichnung des Marienplatzes stellt zweifelsfrei eine solche Überwachung dar.

Dass die Bildüberwachung/-aufzeichnung des Marienplatzes zu einem solchen hohen Risiko führt, ist bereits der frühzeitig vom Polizeipräsidium Rostock durchgeführten Schutzbedarfsfeststellung für das Verfahren zu entnehmen. Darüber hinaus ist einem Vermerk des Polizeipräsidium Rostock vom 24. April 2017 zu entnehmen, dass der Schutzbedarf für die drei Schutzziele Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit als hoch eingeschätzt wurde, was wiederum nach der Begriffsdefinition der DS-GVO einem hohen Risiko entspricht.

Folgerichtig wurde schon in dem ersten Sicherheitskonzept mit Stand vom 15. März 2018 für das Verfahren festgehalten, dass die Datenübertragung von den Videokameras bis zum Videosever (AES 128/256 bit) zu verschlüsseln ist. Detailliert wird dazu ausgeführt: „Die Daten zwischen den einzelnen Kameras und dem Speicherort im Polizeizentrum Schwerin sind Ende zu Ende über SSL verschlüsselt. Zusätzlich werden die Daten auf den einzelnen Funkstrecken via AES (128 bit bei der Strecke Kamera → AccessPoint Marienplatz-Galerie; 256 bit bei den Strecken Access-Point Marienplatz-Galerie → Relaisstelle Hochhaus Großer Dreesch sowie Relaisstelle Hochhaus Großer Dreesch → Polizeizentrum Schwerin) verschlüsselt. Die Schlüssel werden zufällig mit 16-stelliger Stärke generiert.“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verschlüsselung der gesamten Funkstrecke zwischen Kameras und Videosever im Polizeizentrum Schwerin mit einem dem Stand der Technik entsprechenden kryptographischen Verfahren eine von mehreren technischen Maßnahmen im Sinne des Art. 32 Abs. 1 DS-GVO ist, mit der ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleistet werden kann.

Ein Verzicht auf diese erforderliche Maßnahme würde demnach einen Verstoß gegen die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten und damit gegen die Vorschriften der DS-GVO bedeuten.

3. Datenschutz-Folgenabschätzung

Wie bereits dargelegt, ist gem. Art. 35. Abs. 1 DS-GVO eine DSFA durchzuführen, wenn eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Die Bildüberwachung/-aufzeichnung des Marienplatzes stellt insbesondere aus den unter 2. genannten Gründen eine solche Überwachung dar. Für das Verfahren ist somit eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

Auf diesen Umstand hat der LfDI M-V bereits in der Beratung am 2. Februar 2018 hingewiesen. Ausweislich des Protokolls der Beratung betätigte das Polizeipräsidium Rostock, dass die AG Recht des Polizeipräsidioms die DSFA erstellt und dem LfDI M-V zusendet. Dies ist bis zum heutigen Datum nicht geschehen.

Dieses Schreiben sende ich nachrichtlich auch an den Staatssekretär des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern und an den Leiter des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Müller